

TEXTILICHE FESTSETZUNGEN gemäß BAUGB

1. Sondergebiet

1.1 Das Sondergebiet "Sportanlagen" dient vorwiegend der Unterbringung von zentralen Einrichtungen des Sports.

1.2 Zulässig sind:

1.2.1 Gebäude und Anlagen für sportliche Zwecke;

1.2.2 Anlagen für gesundheitliche Zwecke;

1.2.3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den Sportanlagen zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;

1.2.4 Schank- und Speisewirtschaften, die den Sportanlagen zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;

1.2.5 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, die den Sportanlagen zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;

1.2.6 Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

IV

1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1.3.1 Lagerplätze, die den Sportanlagen untergeordnet und ihnen gegenüber in der Grundfläche untergeordnet sind;

1.3.2 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden in einer Größe von insgesamt maximal 300 qm Geschossfläche.

2. Industriegebiet

2.1 Die Nutzung in den Industriegebieten wird gem. § 1 Abs.4 Nr. 2 BauNVO gegliedert bzw. eingeschränkt.

2.1.1 In den Industriegebieten 1GI; 2GI und 5GI sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - IV der unter 2.1.3 aufgeführten Anlagen- und Betriebsliste nicht zulässig.

2.1.2 In den Industriegebieten 3GI und 4GI sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - V der unter 2.1.3 aufgeführten Anlagen- und Betriebsliste nicht zulässig.

2.1.3 Anlagen- und Betriebsliste gem. Abstandsersatz NRW (RdEntd;MURL - VB 5 - 8004.25.1 vom 02.04.1998)

Klasse I ffd. Nr. Art

- 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmehler
- 3 Anlagen zur Gewinnung von Roh Eisen
- 4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Alkoi- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- 6 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 7 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien
- 8 Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
- 9 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenermetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzröhen)
- 10 Anlagen zur Stahlherzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabsichtgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch Nr. 26 und 46)
- 11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien
- 12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall im Freien
- 13 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 14 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie Ferndegerungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumtüllen
- 15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen
- 16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 17 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserspärlatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- 18 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 19 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
- 20 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t je Stunde oder mehr
- 21 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
- 22 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 23 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 24 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 26 Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabsichtgewicht(s. auch Nr. 10 und 46)

27 Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenermetallen (Almetall) ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kaskadlegiermaschinen sind- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edel- metallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und- Schwefelbäder (s. auch Nr. 92 und 156)

28 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säure, Basen und Salze

29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen

30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln

31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

32 Anlagen zur Herstellung von Ruß

33 Kottrocknungsanlagen

34 Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden

35 Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)

36 Automotil- u. Motordradbriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

37 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistunga) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt

38 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m3 oder mehr je Stunde

39 Elektromspspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspspannanlagen

40 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

41 Anlagen zum Brikketieren von Braun- oder Steinkohle

42 Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fermetaletechnische Zwecke bestimmt sind

43 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

44 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Strahlenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden

45 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde -

46 Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahligießereien, ausgenommen

Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. Nr. 10 und 26)

47 Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm

48 Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke

49 Anlagen zum Verkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr

50 Anlagen zur Herstellung von wärmegedienten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl

51 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther

52 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

54 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk

55 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle

56 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateleile

57 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde

58 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen- oder tafelförmigen

Mineralien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mila) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt; oderc) Kunststoffen oder

Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

59 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

60 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amhno- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, sowie die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

61 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Maskkälbem oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mila) 51000 Hennenplätzen;b) 102000 Junghennenplätzen;c) 102000 Mastgeflügelplätzen;d) 51000 Turtühnennestplätzen,e) 1900 Mastschweineplätzen

(Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht); 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelanzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht); 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelanzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht);h) 5400

Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht);j) 700 Maskälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungspflichtig

62 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstigewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in

Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

63 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut

64 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstigewommene Knochen in- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden

65 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden

66 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag und mehr

67 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

68 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker

69 Anlagen zur Trocknung von Grünfuttern, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstigewonnenen Grünfuttern im landwirtschaftlichen Betrieb

70 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch

thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren

71 Anlagen zur Rückgewinnung von einwirkenden Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen

72 Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

73 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von

Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggen, Schaufelabegeräten, Greifern, Saugbehältern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdashub oder von Gestein, das bei der

Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällig; für nur saisonal genutzte Gerödeannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein

74 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m3 oder mehr750beirrdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige

Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 176Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW77Autoklins

78 Betriebshöfe für Straßenbahnen